

Textliche Festsetzungen zur 2. Änderungssatzung der Abgrenzungssatzung**Bereich: Kirch- / Grottenherten,****Gemarkung Pütz, Flur 7, Flurstücke 81, 141, 142, 143, 144**

1. Die Wohnhäuser dürfen nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
2. Zur Erhaltung landschaftlich und kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftsbestandteile und zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird festgelegt, dass an den nördlichen Grundstücksgrenzen – Übergangsbereich von bebauter Fläche zur freien Landschaft – Feldgehölze, Hecken, Baumgruppen und Einzelbäume anzulegen und zu pflegen sind (gem. Landschaftsplan 2, Pkt. 2.4-7).
3. Pro Wohnhaus sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.
4. Einzelbauflächen werden in ihrer Größe von max. 14.0 m x 15.0 m festgesetzt.